AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 13

➔ **Umwelt und Raumordnung**

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Mag. Manuel Lösch
Tel.: +43 (316) 877-3863
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-175021/2026-30

Graz, am 10.11.2026

Ggst.: siehe Verteiler, Gaugl Metallhandel GmbH, 8224 Hartl (Tiefenbach bei Kaindorf), Erweiterung der mengenmäßigen Behandlungskapazität der Abfallbehandlungsanlage Kaindorf, UVP-Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

Gaugl Metallhandel GmbH
8224 Hartl

„Erweiterung der mengenmäßigen Behandlungskapazität der Abfallbehandlungsanlage in Kaindorf“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 29.05.2026 der Gaugl Metallhandel GmbH, Gewerbepark 1, 8224 Hartl (Tiefenbach bei Kaindorf), vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Gaugl Metallhandel GmbH „Erweiterung der mengenmäßigen Behandlungskapazität der Abfallbehandlungsanlage in Kaindorf“ auf dem Standort Gewerbepark 1, 8224 Hartl (GSt. Nr. 226/5 und 310, beide KG 64217 Untertiefenbach) nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:
Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025:
§ 2 Abs. 2
§ 3 Abs. 1, 7 und 8
§ 3a Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1
Anhang 1 Z 1 lit. b), Z 2 lit. c) Spalte 1 und Z 3 lit. c) Spalte 2

Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Gaugl Metallhandel GmbH, Gewerbepark 1, 8224 Hartl (Tiefenbach bei Kaindorf), vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH,

als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A 2 für den Bescheid	€ 13,50
b) nach Tarifpost A 7 für 12 Vidierungen á € 6,20	€ 74,40
zusammen	**€ 87,90**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die Gaugl Metallhandel GmbH, Gewerbepark 1, 8224 Hartl (Tiefenbach bei Kaindorf), vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F.,

für den Antrag vom 29.05.2026 nach Tarifpost 6	€ 21,00
für die Beilagen 1 bis 5 nach Tarifpost 5 in doppelter Ausführung	€ 216,00
zusammen	**€ 237,00**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme in Höhe von **€ 324,90** auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, das diese sodann mit einer Gebührenerhöhung i.H.v. 50 % (§ 9 Abs. 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I.
Mit Eingabe vom 29.05.2026, ha. eingelangt am 01.06.2026 hat die Gaugl Metallhandel GmbH, Gewerbepark 1, 8224 Hartl (Tiefenbach bei Kaindorf), vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Gaugl Metallhandel GmbH „Erweiterung der mengenmäßigen Behandlungskapazität der Abfallbehandlungsanlage in Kaindorf“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Projektwerberin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Feststellungsantrag
- Schalltechnisches Gutachten vom 23.01.2026, Rev. 02 (Beilage 1)
- Lufttechnische Untersuchung vom 17.02.2026, Revision 00 (Beilage 2)

II.
Mit Schreiben vom 11.06.2026 (OZ 4) wurde die Projektwerberin gemäß § 3 Abs. 7 und 8 UVP-G 2000 i.V.m. § 13 Abs. 3 AVG 1991 aufgefordert, der Behörde bis längstens 26.06.2026 die für eine Einzelfallprüfung erforderlichen Unterlagen in der erforderlichen Anzahl vorzulegen.

III.
Nach genehmigter Fristverlängerung übermittelte die Projektwerberin am 10.06.2026 folgende Unterlagen:

OZ 9:

- 2026_07_10 Schreiben an Stmk LReg (Verbesserungsauftrag)
- 2026-07-09 Vorhabensdarstellung Kapazitätserweiterung

IV.
Am 14.07.2026 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Schalltechnik, Umweltmedizin, Naturschutz, Fläche und Boden, Abwasser und Landschaft-, Sach- und Kulturgüter um Erstattung von Gutachten ersucht.

Seitens der beigezogenen Amtssachverständigen wurden nachfolgende Stellungnahmen/Gutachten übermittelt:

Nachfolgend werden nur die maßgeblichen Teile der Gutachten wiedergegeben. Für detaillierte Ausführungen wird auf die Fachgutachten im Akt verwiesen.

- Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter (OZ 11)
- Naturschutz (OZ 13)
- Fläche und Boden (OZ 14)
- Luftreinhaltung (OZ 15)
- Schalltechnik (OZ 22)
- Umweltmedizin (OZ 24)
- Abwassertechnik (OZ 27)

Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter (OZ 11)

„[…]

Der gegenständliche Betriebsstandort ist landschaftsräumlich innerhalb des Oststeirischen Riedellandes im grundsätzlich sensiblen Teilraum des Außeralpinen Hügellandes angesiedelt. Die bestehende Betriebsanlage liegt jedoch innerhalb der Gemeinde Hartl im Ortsteil Untertiefenbach nördlich der B54 im Bereich einer relativ großräumigen, die Bundesstraße überspringenden Industriegebietsinsel, welche von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist.

Das Landschaftsbild in und um das gegenständliche Industriegebiet ist stark durch die bestehenden Betriebe mit ihren Hallen, Lager-, Manipulations- und Parkierungsflächen und die industriell-gewerbliche, betriebstypische Charakteristik der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen und versiegelten Flächen bestimmt.

Wie den übermittelten Unterlagen zu entnehmen ist, handelt es sich beim gegenständlichen Vorhaben um eine reine mengenmäßige Ausweitung der Betriebskapazitäten ohne damit verbundene Ausweitung von Betriebsflächen oder geplante bauliche Veränderungen, sodass offensichtlich keine Verstärkung oder Ausweitung vorhandener Störfaktoren wie etwa infolge des Flächenverbrauchs, von Trennwirkungen oder Änderungen des Erscheinungsbilds und daraus resultierende Auswirkungen auf den Landschaftscharakter ableitbar sind.

Da sich die beabsichtigten Änderungen ausschließlich auf das bestehende Betriebsareal beschränken, sind auch keine relevanten Auswirkungen für den Themenbereich Sach- und Kulturgüter zu erwarten.

In den vorgelegten Projektunterlagen wurde aus fachlicher Sicht nachvollziehbar begründet, dass für die Schutzgüter Landschaft, sowie Sach- und Kulturgüter durch die geplante Kapazitätserweiterung mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

[…].“

Naturschutz (OZ 13)

„[…]

Den Ausführungen in Bezug auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume laut der Vorhabensdarstellung kann grundsätzlich vollinhaltlich zugestimmt werden. Ergänzend dazu ist aufgrund der relativ großen Entfernungen von keinen Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete oder deren Schutzgüter auszugehen (z.B. Stickstoffimmission in nährstoffarme Lebensräume). Ebenso ist in Bezug auf die erhöhte Anzahl an Fahrbewegungen aufgrund der bestehenden Vorbelastung und dem geringen Lebensraumpotential für relevante Tiergruppen von keiner nachteiligen Auswirkung auf Tiere auszugehen (z.B. Frühlingswanderung Amphibien).

Zusammenfassend wird aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass bei einer Umsetzung der beantragten Kapazitätserweiterung ***mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräumen zu rechnen ist****.*

[…].“

Fläche und Boden (OZ 14)

„[…]

In den Unterlagen des Projektwerbers wir auf das Schutzgut Fläche und Boden wie folgt Bezug genommen. Die geplante Kapazitätserweiterung bezieht sich auf bereits versiegelte bzw. betrieblich genutzte Gewerbeflächen. Durch das Projekt kommt es somit zu keinem zusätzlichen Flächenverbrauch oder einer zusätzlichen Bodeninanspruchnahme.

In den Unterlagen wird nachvollziehbar auf der Schutzgut Fläche und Boden eingegangen. Es ist somit mit keinen Auswirkungen auf das Schutz Fläche und Boden zu rechnen.

[…].“

Luftreinhaltung (OZ 15)

„[…]

Der seitens der Abteilung 13 (Bezug: ABT13-175021/2026-10) im Schreiben (Email) vom 14. Juli 2026 formulierte Auftrag (Eingang: 16.07.2026) kann wie folgt beantwortet werden:

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

Die vorliegenden Unterlagen sind für die Auswirkungsbetrachtung des gegenständlichen Änderungsvorhabens der Antragstellerin ausreichend und plausibel. Es wird an dieser Stelle angemerkt, dass es in der Verantwortung der Antragstellerin liegt, die in der lufttechnischen Untersuchung berücksichtigten Maßnahmen zur Reduktion von Staubemissionen gemäß Kapitel 8.8 umzusetzen. Diese bilden die Grundlage zur Beurteilung aus lufttechnischer Sicht.

2. *Ist durch die Änderung (Kapazitätserweiterung) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (hier: Schutzgüter Mensch, Luft) zu rechnen?*

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen sind durch die beantragte Änderung für den am höchsten belasteten Anrainer in der Gesamtbelastung, bestehend aus Vorbelastung und Zusatzbelastung, 22,1 µg/m³ für den PM_{10}-Jahresmittelwert zu erwarten. Auf dieser Grundlage werden sowohl die Grenzwerte für PM_{10} als auch für $PM_{2.5}$ unterschritten. In Bezug auf den Luftschadstoff NO_2 ist von irrelevanten Zusatzbelastungen (<3% des Langzeitmittelwertes) durch die beantragte Änderung auszugehen und für den am höchsten belasteten Anrainer sind in der Gesamtbelastung für den NO_2-Jahresmittelwert 15,7 µg/m³ zu erwarten. Auf dieser Grundlage ist von einer Einhaltung der Grenzwerte für den Luftschadstoff NO_2 auszugehen. Abschließend ist festzuhalten, dass für die Schutzgüter Mensch, Luft von einer Unterschreitung und folglich der Einhaltung der Grenzwerte aus luftreinhaltetechnischer Sicht auszugehen ist.

[…].“

Schalltechnik (OZ 22)

„[…]

Durch die geplante Kapazitätserweiterung kommt es zu relevanten Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse um bis zu +1 dB; diese Veränderungen liegen im Bereich der Prognoseunsicherheit schalltechnischer Untersuchungen.
Ob diese Veränderungen erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben, bleibt der Beurteilung durch einen humanmedizinischen (A)SV vorbehalten.

[…].“

Umweltmedizin (OZ 24)

„[…]

Lärm:

Die vorherrschenden, tatsächlichen örtlichen Verhältnisse sind durch den Verkehrslärm der B54 sowie durch den Lärm der naheliegenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsanlagen inkl. der Abfallbehandlungsanlage der Konsenswerberin geprägt. Das bedeutet, die ortsübliche Schallimmission ist schon durch eine hohe akustische Vorbelastung geprägt und es sollte durch die geplante Betriebserweiterung der Gaugl Metallhandel GmbH keine zusätzliche Lärmbelastung für die angrenzende Wohnbevölkerung entstehen. Die durch das Vorhaben bewirkte projektspezifische Pegelerhöhung von maximal 0,7 Dezibel liegt jedoch eindeutig unter der physiologischen Wahrnehmungsschwelle von 1 dB. Da diese Zusatzbelastung im Irrelevanzbereich liegt, führt sie zu keiner wahrnehmbaren Veränderung der örtlichen Schallverhältnisse und es sind keine medizinisch nachweisbaren zusätzlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung zu erwarten.

Luft:

Da die Grenzwerte für PM10 und für PM2,5 unterschritten werden und in Bezug auf den Luftschadstoff NO2 von irrelevanten Zusatzbelastungen durch die geplante Änderung auszugehen ist, sind aus humanmedizinischer Sicht keine Auswirkungen auf die Bevölkerung zu erwarten.

In den vorgelegten Projektunterlagen wurde aus fachlicher Sicht nachvollziehbar begründet, dass für das Schutzgut Mensch durch die geplante Kapazitätserweiterung mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

[…].“

Abwassertechnik (OZ 27)

„[…]

In den insgesamt vorliegenden Unterlagen zum gegenständlichen Feststellungantrag nach UVP-G 2000 wurde für dem Fachbereich Abwassertechnik plausibel und nachvollziehbar dargestellt, dass durch die geplante Kapazitätserweiterung bei ordnungsgemäßer Betriebsführung mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, hier eingeschränkt auf das Schutzgut Wasser, zu rechnen ist.

[…].“

V.
Parteiengehör und Stellungnahmen

Die Behörde hat auf Antrag der Projektwerberin festzustellen, ob für das verfahrensgegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP G 2000 durchzuführen ist und gegebenenfalls welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

Die Parteien und Beteiligten wurden mit Schreiben vom 22.10.2026 (OZ 28) vom Ergebnis der Beweisaufnahme informiert und erhielten die Möglichkeit sich im Rahmen des Parteiengehörs binnen zwei Wochen zu äußern.

Innerhalb der Frist gingen nachfolgende Stellungnahmen ein:

Gemeinde Hartl (Standortgemeinde, OZ 29):

„Gemäß Information über das UVP-Feststellungsverfahren Gaugl Metallhandel GmbH vom 22.10.2026, GZ.: ABT13-175021/2026-28 teilt das Gemeindeamt Hartl mit, dass keine Einwände gegen eine Genehmigung für die Erweiterung der mengenmäßigen Behandlungskapazität der Abfallbehandlungsanlage Kaindorf erhoben werden.
Nachdem alle Gutachten positiv sind und somit keine Belastungen von Bürgern zu erwarten sein werden, ersucht das Gemeindeamt Hartl um positive Erledigung des UVP-Verfahrens.“

Darüber hinaus langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I.

Die Antragstellerin betreibt am Standort Kaindorf, Gewerbepark 1, 8224 Hartl (Tiefenbach bei Kaindorf), eine Abfallbehandlungsanlage, die aus mehreren Teilen besteht. Mit gegenständlichem Änderungsvorhaben soll die Behandlungskapazität verschiedener Anlagenbereiche ausgeweitet werden. Es handelt sich hierbei lediglich um mengenmäßige Erweiterungen. Bauliche Änderungen sind nicht erforderlich. Die Lagerkapazitäten am Standort werden ebenfalls nicht geändert.

Entsprechend der Mitteilung der Abfallbehörde vom 03.06.2026 (OZ 3) sind am gegenständlichen Standort folgende Kapazitäten genehmigt:

„Derzeitiger Genehmigungsstand:

Mit Bescheid vom 02.08.2022, GZ: ABT13-240412/2020-90 wurde folgendes genehmigt:

Maximale Durchsatzkapazität: *51.700 t/a*

Lagerkapazitäten: *5159 t (hiervon maximal 3079 t an **gefährlichen Abfällen**)*

Durchsatz- bzw. Behandlungskapazitäten

- *Lager für nicht gefährliche Abfälle: maximale Durchsatzkapazität: 18.700 t/a (ausschließlich **nicht gefährliche Abfälle)***
- *Lager für gefährliche Abfälle: maximale Durchsatzkapazität: 200 t/a ausschließlich **gefährliche Abfälle)***
- *Altautotrockenlegung und Schrottschere: maximale Durchsatz- bzw. Behandlungskapazität: 22.800 t/a (auf die Schrottschere entfallen 19.800 t/a ausschließlich **nicht gefährlicher Abfälle**; auf die Autotrockenlegung entfallen 3.000 t/a, bei welchen es sich **auch um gefährliche Abfälle** handeln kann)*
- *Metallbehandlungsanlage: maximale Durchsatz- bzw. Behandlungskapazität von **ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen**: 12.000 t/a (auf die Splittingschrottaufbereitungsanlage entfallen 9.000 t/a; auf die Metallzerkleinerungsanlage entfallen 3.000 t/a)*

In den letzten 5 Jahren wurde die Behandlungskapazität an nicht gefährlichen Abfällen im Bereich der Schrottschere um 2.500 t/a ausgeweitet. Zusätzlich wurde die Durchsatzkapazität des Lagers für nicht gefährliche Abfälle um 14.800 t/a erhöht. Die Kapazität der Zwischenlagerbereiche wurde um insgesamt 2.110 t ausgeweitet.

Die Kapazitätsbeschränkung betreffend die Lagerung gefährlicher Abfälle auf 49 t kann aus den der Behörde vorliegenden Bescheiden nicht nachvollzogen werden bzw findet sich keine dahingehende Beschränkung.“

Hierzu erfolgte seitens der Projektwerberin mit Schreiben vom 04.09.2026 (OZ 20) folgende klarstellende Tabelle zum genehmigten und geplanten Mengenszenario:

	Anlagenteil	Ist-Zustand ng	Ist-Zustand g	Erweiterung ng	Erweiterung g	Soll-Zustand ng	Soll-Zustand g
Behandlung (B)	1: Schrottscheren (stationär und mobil)[1]	19.800 t/a bzw. 66 t/d	--	15.000 t/a bzw. 50 t/d	--	34.800 t/a bzw. 116 t/d	--
	3.1: Metallzerkleinerungsanlage	3.000 t/a bzw. 10 t/d	--	6.000 t/a bzw. 20 t/d	--	9.000 t/a bzw. 30 t/d	--
	2: Splitting-schrottaufbereitung	9.000 t/a 30 t/d	--	4.000 t/a 13 t/d	--	13.000 t/a 43 t/d	--
	4: Autotrockenlegungsanlage	3.000 t/a bzw. 10 t/d	3.000 t/a bzw. 10 t/d	1.000 t/a bzw. 3 t/d	3.000 t/a bzw. 10 t/d	4.000 t/a bzw. 13 t/d	6.000 t/a bzw. 20 t/d
		insgesamt: 3.000 t/a bzw. 10 t/d				insgesamt maximal: 6.000 t/a bzw. 20 t/d	
	Kapazitätserweiterungen der letzten 5 Jahre[2]	--	--	(Schrottschere) 2.500 t/a bzw. 8 t/d[2]	--	--	--
	Insgesamt:[8]	34.800 t/a bzw. 116 t/d	3.000 t/a bzw. 10 t/d	**28.500 t/a bzw. 94 t/d**	**3.000 t/a bzw. 10 t/d**	60.800 t/a bzw. 202 t/d	6.000 t/a bzw. 20 t/d
				31.500 t/a bzw. 104 t/d			
Lagerung (L)	Lagerkapazität[3]	5.159 t	3.079 t	--		5.159 t	3.079 t
		insgesamt: 5.159 t				insgesamt: 5.159 t	
	Durchsatzmengen[4]	18.700 t/a[6]	200 t/a[6]	--	**1.300 t/a**	18.700 t/a	1.500 t/a
		insgesamt: 18.900 t/a		**insgesamt: 1.300 t/a**		insgesamt: 20.200 t/a	
L+B	Umschlag	51.700 t/a[2]		**32.800 t/a[2]**		82.000 t/a	
Emissionstechnisch zu bewertende Anlagenänderung:		51.700 t/a[7]		**30.300 t/a[5]**		82.000 t/a	

II.
Die Projektwerberin plant folgende mengenmäßige Erweiterungen:

- Behandlung nicht gefährlicher Abfälle inkl. Kapazitätserweiterung der letzten fünf Jahre: + 28.500 t/a bzw. 94 t/d
- Behandlung gefährlicher Abfälle: + 3.000 t/a bzw. 10 t/d
- Erhöhung der Durchsatzkapazität der Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle: + 1.300 t/a
 Hinweis: Die Durchsatzkapazität ist nicht gleichzusetzen mit der Gesamtlagerkapazität. UVP-rechtlich relevant ist ausschließlich die Gesamtlagerkapazität, welche nicht erhöht werden soll (vgl. Anhang 1 Spalte 2 Z 3 lit. c UVP-G 2000).

III.
Das gegenständliche Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000. Nach Mitteilung der Abteilung 14, Amt der Stmk. Landesregierung, wasserwirtschaftliche Planung befinden sich die gegenständlichen Grundstücke im nach § 34 WRG verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (siehe OZ 8).

Ergänzend dazu wurde seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gefährdet werden. Aufgrund der hydrogeologischen Standortverhältnisse ist bei ordnungsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der beantragten Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage keine Beeinträchtigung des geschützten Tiefengrundwasserkörpers zu erwarten.

C) Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem unbedenklichen Akteninhalt und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, sowie den schlüssigen und in sich widerspruchsfreien Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen, der Stellungnahme der Abfallbehörde vom 03.06.2026 (OZ 3) und der Abteilung 14, wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 25.06.2026 (OZ 8).

D) Rechtliche Beurteilung

I.
Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

II.
Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

III.
Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Bei der gegenständlichen Abfallbehandlungsanlage handelt es sich um eine einheitliche Betriebsanlage mit einer genehmigten Gesamtkapazität.

IV.
§ 3a UVP-G 2000 lautet:
(1) Änderungen von Vorhaben,
1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. ……

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. …..

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. …..

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) …..

(7) …..

V.

Anhang 1 Z 1, 2 und 3 UVP-G 2000 lauten:

	UVP	**UVP im vereinfachten Verfahren**	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Abfallwirtschaft		
Z 1	b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;		
Z 2	c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder		

	mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;		
Z 3		c) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 20 000 t;	

VI.
Das gegenständliche Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000, sodass die Spalte 3 der Z 3 UVP-G 2000 nicht anzuwenden ist.

VII. Die geplante mengenmäßige Erweiterung der Anlagenbereiche stellt sich im Hinblick auf die Schwellenwerterreichung wie folgt dar:

a) <u>Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit. c)</u>

Genehmigt: 34.800 t/a
Geplante Erweiterung: 26.000 t/a (86 t/d)
Erweiterung letzte 5 Jahre: 2.500 t/a (8 t/d)

Schwellenwert: 35.000 t/a oder 100 t/d

Ergebnis: Durch die geplante Erweiterung wird der Schwellenwert von 35.000 t/a überschritten, zudem beträgt die Kapazitätserweiterung über 50% des Schwellenwertes → Einzelfallprüfung gem. § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000

b) <u>Behandlung gefährlicher Abfälle (Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit. b)</u>

Genehmigt: 3.000 t/a
Geplante Erweiterung: 3.000 t/a

Schwellenwert: 20.000 t/a

Ergebnis: Die geplante Erweiterung beträgt 15% des Schwellenwertes, somit ist die Erweiterung unter der De-Minimis-Schwelle von 25%.

c) <u>Erhöhung der Durchsatzkapazität für die Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle (Anhang 1 Spalte 2 Z 3 lit. c)</u>

Hierzu wird ausgeführt, dass der Anhang 1 Spalte 2 Z 3 lit. c einen Schwellenwert von 20.000 t/a für die Gesamtlagerkapazität vorsieht. Die Durchsatzkapazität ist hiervon nicht erfasst. Nach Angaben der Projektwerberin soll die Gesamtlagerkapazität am Standort nicht erhöht werden.

<u>Ad a) Zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle:</u>

Der Tatbestand des § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 wird nicht verwirklicht, da keine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes erfolgt.

Die Zusammenrechnung von gefährlichen Abfällen mit nicht gefährlichen Abfällen kommt nicht in Betracht, da der Gesetzgeber bewusst zwischen den einzelnen Tatbeständen unterscheidet und dafür unterschiedliche Schwellenwerte vorsieht (BMK, Rundschreiben UVP-G (2025) 210; ebenso BVwG 18.5.2020, W118 2228676-1/5E). Vor diesem Hintergrund erfolgt gegenständlich keine Zusammenrechnung der Kapazitäten zwischen den einzelnen Tatbeständen, insbesondere nicht zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die Änderung umfasst eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des Schwellenwertes, sodass – da der Schwellenwert durch die die geplante Änderung erreicht wird – zu prüfen ist, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist (§ 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000).

Die Behörde ist sohin zum Ergebnis gelangt, dass aufgrund der oben getroffenen Ausführungen eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

<u>Einzelfallprüfung</u>

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen. Als problematische Schutzgüter werden die Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaft erachtet.

Gemäß § 3a Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Kriterien gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:
Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist.
Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. et wa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).
Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112).
Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine vorherige Grobprüfung zu beschränken hat (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141).

Die beigezogenen Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schalltechnik, Umweltmedizin, Naturschutz, Fläche und Boden, Abwassertechnik sowie Landschaft, Sach- und Kulturgüter wurden um Beantwortung folgender Fragestellungen ersucht:

1) <u>Auftrag an die Amtssachverständigen für Luft und Schall:</u>

Es wird um die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

2. *Ist durch die Änderung (Kapazitätserweiterung) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (hier: Schutzgüter Mensch, Luft) zu rechnen?*

2) <u>Auftrag an die Amtssachverständigen für Mensch, Biologische Vielfalt, Fläche und Boden, (Ab)-Wasser, Landschaft, Sach- und Kulturgüter</u>

Gemäß § 3 Abs. 8 Z 2 UVP-G 2000 müssen Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden.

Frage:
Wurde in den vorgelegten Projektunterlagen nachvollziehbar begründet, dass aus fachlicher Sicht für das betreffende Schutzgut durch die geplante Kapazitätserweiterung mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist?

Wenn diese Frage mit „nein" beantwortet wird, wird ersucht detailliert darzulegen, welche Informationen seitens der Projektwerberin nachgereicht werden müssen.

Zusammenfassend kommen die beigezogenen Amtssachverständigen zu folgendem Schluss:

Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter

Im Fachbereich Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter ist durch die geplante Kapazitätserweiterung mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Naturschutz

Bei einer Umsetzung der beantragten Kapazitätserweiterung ist mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräumen zu rechnen.

Fläche und Boden

Im Fachbereich Fläche und Boden ist mit keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden zu rechnen.

Luftreinhaltung

Für das Schutzgut Luft ist von einer Unterschreitung und folglich der Einhaltung der Grenzwerte aus luftreinhaltetechnischer Sicht auszugehen.

Schalltechnik

Durch die geplante Kapazitätserweiterung kommt es zu relevanten Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse um bis zu +1 dB; diese Veränderungen liegen im Bereich der Prognoseunsicherheit schalltechnischer Untersuchungen.

Umweltmedizin

In den vorgelegten Projektunterlagen wurde aus fachlicher Sicht nachvollziehbar begründet, dass für das Schutzgut Mensch durch die geplante Kapazitätserweiterung mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Abwassertechnik

Durch die geplante Kapazitätserweiterung ist bei ordnungsgemäßer Betriebsführung mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, hier eingeschränkt auf das Schutzgut Wasser, zu rechnen.

Die Ausführungen der Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar, sodass erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die im konkreten Fall relevanten Schutzgüter zu verneinen sind.

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung 14, Amt der Stmk. Landesregierung, Wasserwirtschaftliche Planung (OZ 8) kann zusammenfassend davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben die Schutzziele der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 idgF, nicht gefährdet werden und aufgrund der hydrogeologischen Standortverhältnisse bei ordnungsgemäßer Errichtung und Betrieb keine Beeinträchtigung des geschützten Tiefengrundwasserkörpers zu erwarten ist.

Ad b) Zur Behandlung gefährlicher Abfälle:

Der Schwellenwert des Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit. b für die Behandlung von gefährlichen Abfällen beträgt 20.000 t/a. Geplant ist eine Erweiterung von 3.000 t/a. Die Erweiterung beträgt somit ~15% der De-Minimis-Schwelle von 25%. Eine weitere Beurteilung ist somit nicht erforderlich. Der Tatbestand wird nicht erfüllt, eine Kumulierung nicht durchzuführen.

Ad c) Erhöhung der Durchsatzkapazität für die Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle

Für Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen sieht Anhang 1 Z 3 lit. c UVP-G 2000 einen Schwellenwert für die Gesamtlagerkapazität von 20.000 t vor. Ein Schwellenwert für die Durchsatzkapazität wird nicht festgelegt. Daher ist die Erhöhung der mengenmäßigen Durchsatzkapazität nicht weiter zu betrachten. Sehr wohl wurde die Erhöhung der gesamten Durchsatzkapazität jedoch in der Einzelfallprüfung unter Punkt ad a) im Rahmen der Gutachten der Amtssachverständigen berücksichtigt.

Die Behörde kommt daher zu folgendem Ergebnis:

Zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit. c) ist auszuführen, dass nach Durchführung einer Einzelfallprüfung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Hinsichtlich der Behandlung gefährlicher Abfälle (Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit. b) kommt die Behörde zum Schluss, dass die Erhöhung um 3.000 t/a unter der De-Minimis-Schwelle von 25% liegt (~15%). Somit ist auch keine Kumulierung mit gleichartigen Vorhaben durchzuführen. Die Erhöhung unterliegt somit nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zur Erhöhung der Durchsatzkapazität für die Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle (Anhang 1 Spalte 2 Z 3 lit. c) wird ausgeführt, dass der Anhang 1 Spalte 2 Z 3 lit. c einen Schwellenwert von 20.000 t/a für die Gesamtlagerkapazität vorsieht. Die Durchsatzkapazität ist hiervon nicht erfasst. Der Tatbestand wird somit nicht verwirklicht. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob
Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen.**

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten:**
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung,** das heißt, der Bescheid kann bis zur Abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen;** sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:
Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Manuel Lösch
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-11T07:40:45+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	